

Bündnis 90/Die Grünen – Ortsverband Ensdorf

Satzung – Stand 19.09.2024

Präambel

Die Mitglieder der Partei „Bündnis 90/Die Grünen – Ortsverband Ensdorf“ wollen getreu den vier Grundprinzipien „ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial“ ihr oberstes Ziel, die Erhaltung der Lebensgrundlage erreichen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Die Mitglieder der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ schließen sich in der Gemeinde Ensdorf zu einem Ortsverband zusammen. Sitz und Tätigkeitsbereich ist die Gemeinde Ensdorf.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in, sowie die Tätigkeit für eine andere Partei oder eine Gruppierung, die in Konkurrenz zu Bündnis 90/Die Grünen steht. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Einzelheiten der Aufnahme sind in der Landessatzung geregelt.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann von dem für die Mitgliedschaft zuständigen Gebietsverband aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach 2 schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung von Bündnis 90/Die Grünen verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden. Einzelheiten sind insoweit in der Landessatzung geregelt.

§ 3 Organe

(1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, wählt den Vorstand und bestimmt die Richtlinien des Ortsverbandes. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

(2) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus:

- dem Vorsitzenden und der Vorsitzenden (Doppelspitze)
- dem Kassierer/ der KassiererIn
- dem Schriftführer/ der Schriftführerin

Von der Mitgliederversammlung können weitere Beisitzer/innen gewählt werden.

Sollte für das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden keine Person kandidieren oder gewählt werden, und kann somit keine Doppelspitze gebildet werden, bleibt diese eine Position unbesetzt. Für diesen Fall wird dem Kassierer/der KassiererIn oder dem Schriftführer/der Schriftführerin zugleich das Amt des 2. Vorsitzenden übertragen.

(3) Die beiden Vorsitzenden sind für die Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich. Die beiden Vorsitzenden und die/der Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Ortsverbandsvorstand, der den Ortsverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertritt. Ein Mitglied des Ortsverbandsvorstandes kann allein den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften vertreten, wenn es dazu ermächtigt wurde. Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes widerrufen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich oder per E-Mail an die in der Adressdatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte Anschrift oder E-Mail-Adresse mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung eine Woche vorher ergangen ist und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen.

§ 5 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderung und Mitgliederausschlüsse können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(4) Beschlüsse der Organe werden protokolliert.

§ 6 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

§ 7 Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wahlen gelten für 2 Jahre.

§ 8 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei der Einladung der Mitglieder als getrennter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens so hoch wie der an den Kreisverband abzuführende Beitrag. Über ermäßigte Beiträge beschließt der Vorstand. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 10 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.10.2006 in Kraft.

Satzung geändert: Mitgliederversammlung 19.09.2024 (§ 3 Abs. 3)